

MERKBLATT GAV 2022 – 2025: Was ist neu?

Wie lange gilt der neue GAV?

Der GAV gilt vom 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2025.

Für welche Betriebe gilt der neue GAV?

Der GAV wurde vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt und gilt für alle Betriebe, die in der Deutschschweiz Reinigungsarbeiten an, in oder um Gebäude, Fahrnisbauten oder Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs ausführen. Der Bundesrat hat zudem für den GAV auch wieder die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit erteilt, sodass die wesentlichen Regelungen – insb. die Mindestlöhne – weiterhin auch für Betriebe mit weniger als 6 Angestellten gültig sind.

Um wieviel steigen die Mindestlöhne?

Die Entwicklung der Mindestlöhne ist in Anhang 5 GAV festgelegt. Die Mindestlöhne für Personen ohne formale Berufsbildung steigen in zwei Stufen in den Jahren 2022 und 2024 um jeweils zwischen 1 und 2 %. Bei den VorarbeiterInnen und ObjektleiterInnen darf Lohnstufe II nicht unterschritten werden.

Warum wurde der Vollzugskostenbeitrag erhöht?

Der Vollzugskostenbeitrag beträgt neu 0.65% bzw. 0.45% für Betriebe mit weniger als 6 Angestellten. Der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert. Der Anteil der Arbeitnehmenden am Vollzugskostenbeitrag wurde vorübergehend um 0.05 Prozentpunkte erhöht, um einerseits weiterhin ein umfassendes Angebot an Weiterbildungen inkl. dem lohnrelevanten GAV-Lehrgang bieten zu können und andererseits die Kontrolltätigkeiten weiter auszubauen. Die Sozialpartner haben jedoch vereinbart, diese Erhöhung baldmöglichst wieder rückgängig zu machen.

Was gibt es sonst noch für Änderungen?

- **Definitionen:** Die Definitionen der Unterhalts-, Spezial-, und Spitalreinigung wurden in Art. 4 GAV integriert, sodass auf die oft sperrig empfundene Liste im früheren Anhang 1 verzichtet werden konnte.
- **Textliche Änderung Art. 4.7 GAV:** Art. 4.7 GAV wurde angepasst, da diese Übergangsregelung infolge der Mindestloohnerhöhungen aktuell nur noch für die Bereiche Spital- und Spezialreinigung Relevanz hat. Inhaltlich gilt unverändert: Wer unter dem GAV 2016 – 2018 einen höheren Mindestlohnanspruch hatte, als nach dem aktuellen GAV und noch in derselben Kategorie tätig ist, hat Anspruch auf den jeweils höheren Mindestlohn. Die dafür noch relevanten früheren Löhne sind deshalb weiterhin in Anhang 6 GAV festgehalten.
- **Barzahlungsverbot Lohn + Berechnung 13. Monatslohn:** In Art. 5.1 GAV ist neu festgehalten, dass der Lohn monatlich, bargeldlos zu entrichten ist. Art. 5.3 GAV wurde vereinfacht und verweist neu zudem auf Berechnungsbeispiele für den 13. Monatslohn im neuen Anhang 1 GAV.
- **Klarstellung bei Überstunden:** Die Regelung zur Kompensation bzw. Entschädigung von Überstunden in Art. 7.2 GAV wurde ebenfalls vereinfacht. Wie bisher können Überstunden entweder bis April des Folgejahres kompensiert oder ausbezahlt werden. Unverändert erfolgt bei Überstunden oberhalb der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden die Auszahlung mit einem Zuschlag von 25%. Bei Überstunden innerhalb dieses Rahmens ist weiterhin kein Zuschlag geschuldet.
- **Anpassungen Feiertagsregelung:** Die Liste der kantonalen Feiertage wurde gestrichen. Diese war wegen gelegentlicher Veränderungen auf Kantonebene nicht mehr aktuell. Inhaltlich bleibt es unverändert bei der in Art. 8.1 GAV festgelegten Regelung, wonach der Lohnanspruch bei auf einen Arbeitstag fallenden Feiertagen erhalten bleibt. Neu erhalten ArbeitnehmerInnen der Spezial-, Spital-, und Fahrzeugreinigung im Stundenlohn eine Feiertagsentschädigung von 3.6% statt wie bisher 3.3%. Allerdings ist darin künftig der Bundesfeiertag eingeschlossen.
- Die übrigen Anpassungen sind textlicher Art.